



© Foto: Thomas Rebbers, I.A. Landkreis Wesermarsch, Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Dieses Faltblatt richtet sich an Frauen, die in Ehe und Partnerschaft - auch nach bereits erfolgter Trennung - oder durch einen Unbekannten Gewalt erfahren. Es enthält Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz bietet rechtliche Möglichkeiten für Frauen, sich vor Gewalttaten zu schützen, wenn sie mit dem Täter in einer gemeinsamen Wohnung leben oder wenn der Täter ihnen nachstellt oder sie belästigt.

Leben Sie mit einem gewalttätigen (Ehe-)Partner in einer Wohnung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verlassen die Wohnung und suchen Schutz beispielsweise bei einer Person Ihres Vertrauens oder im Frauenhaus.
- Sie bleiben in der Wohnung und nutzen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Auch wenn Sie nicht mit dem Täter in einer Wohnung leben, können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen beim Gericht beantragen.

Zuständig ist immer das Familiengericht, auch wenn Sie nicht mit dem Täter verwandt sind.

Was können Sie tun?

In der akuten Bedrohungssituation verständigen Sie über die Notrufnummer 110 die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verschaffen sich einen Überblick, sichern Beweise und schätzen die Situation ein. Beurteilt die Polizei die Situation als bedrohlich, erteilt sie dem gewalttätigen Mann sofort einen **Platzverweis für bis zu 14 Tagen**. Solange darf er dann die Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Über den Einsatz wird ein Polizeiprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wird an die BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt geschickt, die Ihnen Unterstützung anbietet.

Längerfristigen Schutz kann ein **Antrag nach Gewaltschutzgesetz auf Kontaktverbot und Überlassung der Wohnung** beim Familiengericht bieten. Das Gericht entscheidet – je nach Situation auch in einem Eilverfahren – auf Grundlage Ihrer Aussage, Zeugenaussagen und weiterer Beweise. Als Beweise gelten zum Beispiel ein ärztliches Attest oder das Polizeiprotokoll.

Gerichtlich kann entschieden werden, dass der Täter die Wohnung räumen und Ihnen überlassen muss, selbst wenn er Mieter oder Eigentümer ist. In diesem Fall wird die Wohnungsüberlassung auf sechs Monate befristet, Verlängerungen sind möglich. Außerdem kann das Familiengericht anordnen,

- dass sich der Täter in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nicht nähern darf,
- dass der Täter auch andere festzulegende Orte (Arbeitsplatz, Kindertagesstätte, Schule etc.) nicht aufsuchen darf,
- dass der Täter auf keinem Wege Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (nicht telefonisch, schriftlich, über das Internet etc.).

Ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

einer Geldstrafe bestraft werden. Das gilt auch, wenn der Täter sich nicht an eine Verpflichtung aus einem gerichtlichen Vergleich hält.

Müssen Sie Fristen beachten?

Sie können sofort nach einer Gewalttat den Antrag auf Wohnungsüberlassung und/oder ein Kontaktverbot beim Familiengericht stellen. Die alleinige Nutzung der Wohnung müssen Sie spätestens drei Monate nach der Tat beantragen. Es empfiehlt sich aber, sowohl den Antrag auf Kontaktverbot als auch auf Wohnungsüberlassung möglichst kurz nach der Tat zu stellen.

Wer kann den Antrag stellen?

Sie als Betroffene können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine Vertrauensperson oder durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Empfehlenswert ist die anwaltliche Vertretung.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für die Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Jede Frau, egal welcher Nationalität, Herkunft oder Religion, findet bei der BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

- Beratung per Telefon oder persönlich zur Klärung der Gewaltsituation,
- Information zum eigenen Schutz und den rechtlichen Möglichkeiten und
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote der BISS sind anonym und kostenlos.

Wichtige Adressen

Anlaufstellen Cloppenburg

Polizeiinotruf

Telefon: 110

Polizeiinspektion Cloppenburg-Vechta

Bahnhofstraße 62

49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 1 86 00

Polizeikommissariat Friesoythe

Meeschenstraße 1

26169 Friesoythe

Telefon: 04491 9 31 60

BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt für die Polizeiinspektion Cloppenburg-Vechta (DRK Kreisverband Cloppenburg e. V.)

Telefon: 04471 930 830

frauenberatung@drk-cloppenburg.de

Frauenberatung bei Bedrohung und Gewalt (DRK Kreisverband Cloppenburg e. V.)

Telefon: 04471 – 930 830

frauenberatung@drk-cloppenburg.de

Amtsgericht - Familiengericht

Burgstraße 9

49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 880 00

Weißer Ring e.V. Cloppenburg

Hilfe für Opfer von Kriminalität und Gewalt

Telefon: 04471 70 77 36

harald.nienaber@ewetel.net

Frauenhäuser

Frauen- und Kinderschutzhaus Vechta (skf)

Telefon: 04441 8 38 38

Autonomes Frauenhaus Oldenburg

Telefon: 0441 479 81

Frauenhaus Delmenhorst (AWO)

Telefon: 04221 968 181

Frauen- und Kinderschutzhaus Landkreis Oldenburg

Telefon: 04431 73 80 80

Frauen- und Kinderschutzhaus Ammerland-Wesermarsch (Diakonie)

Telefon: 0441 21 00 14 95

Telefonische Hilfe

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

mehrsprachig, rund um die Uhr erreichbar

Telefon: 08000 116 016



Niedersächsisches Krisentelefon gegen Zwangsheirat (Kargah e.V.)

Telefon: 0800 0667 888

Spezielle Hilfeangebote

Beweissicherung ohne Anzeige bei der Polizei

Netzwerk ProBeweis

Anonyme Beweissicherung für Betroffene von Gewalt

St. Josefs-Hospital Cloppenburg
Krankenhausstraße 13, 49661 Cloppenburg
Gynäkologie und Geburtshilfe, Telefon: 04471 16 14 56
Unfallchirurgie, Telefon: 04471 16 14 00

Institut für Rechtsmedizin
Pappelallee 4, 26122 Oldenburg
Gewaltambulanz Rechtsmedizin
Telefon: 0176 53 245 72

Ev. Krankenhaus Oldenburg
Steinweg 13–17, 26122 Oldenburg
Frauenheilkunde Notfallambulanz
Telefon: 0441 236 874

St. Marienhospital Vechta
Marienstraße 6-8, 49377 Vechta
Frauenklinik, Allgemeine Chirurgie
Telefon: 04441 99 17 70

Opferhilfe

Opferhilfebüro Oldenburg

Cloppenburger Straße 323
26133 Oldenburg
Telefon: 0441 969 712 -10/ -11/ -12

Weitere Hilfeangebote

Oldenburger Interventionsprojekt (OLIP) - Training für Männer bei Gewalt in Familie und Partnerschaft

Kaiserstraße 7, 26122 Oldenburg
Telefon: 0441 36110851
olip@konfliktschlichtung.de

Weitere wichtige Adressen erhalten Sie bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Cloppenburg, Telefon 04471 15-171,
<https://lkclp.de/kreis-politik/gleichstellung/gleichstellungsbeauftragte.php>

Herausgegeben von der

Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Cloppenburg
in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der
Städte Oldenburg und Delmenhorst sowie der Landkreise Ammerland
und Wesermarsch.

Cloppenburg, November 2020



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.